

Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen für die
Sondernutzung und über die Erhebung von
Gebühren für Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in
der Großen Kreisstadt Oschatz
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der seit dem 18.03.2003 geltenden Fassung (SächsGVBl. S. 159), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zuletzt geändert am 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 11.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Oschatz.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG. Zum Zubehör der öffentlichen Straßen gehören u. a. alle Verkehrszeichen sowie Lichtmasten und sonstige Straßenbeleuchtung.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Oschatz. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 2 a Kennzeichnung genehmigter Werbeplakate

(1) Genehmigte Werbeplakate sind mit dem Aufkleber des Ordnungsamtes der

Stadtverwaltung Oschatz zu versehen. Die mit einem Stempelaufdruck des Gültigkeitsdatums versehenen Aufkleber werden zusammen mit der Sondernutzungserlaubnis ausgehändigt bzw. versandt.

- (2) Plakate, die diese Kennzeichnung nicht tragen, werden im Wege der Ersatzvornahme aus Sicherheitsgründen bzw. fehlender Erlaubnis abgenommen. Die Abnahme erfolgt durch die Stadtverwaltung Oschatz oder nach Beauftragung durch Dritte. In beiden Fällen gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Erlaubnisnehmers bzw. Verursachers.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstiger Gegenständen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus;
6. das Anbringen von Werbeplakaten, Klebezetteln, Spruchbändern am Zubehör von Straßen insbesondere an Einrichtungen der Straßenbeleuchtungsanlagen;
7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen, sofern sie fest montiert werden;
9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen, mit Ausnahme der im § 9 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Behältnisse;
10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug

mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;

12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen sowie für Veranstaltungen und gewerbliche Zwecke soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss in der Regel mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Die Stadtverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 5a Anzahl von Werbetafeln, Zeitdauer

(1) Pro Veranstaltung dürfen maximal 30 Plakatträger aufgestellt bzw. angebracht werden. Der Begriff Veranstaltung wird folgendermaßen definiert: Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind.

(2) Die Plakatierung darf im Vorfeld nur 14 Tage vor dem mit dem Plakat angekündigten Veranstaltungstermin erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

(3) Plakatierungen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen stehen, dürfen pro Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber während der Wahlzeit an höchstens 75 Standorten mit einer

Gesamtstückzahl von maximal 150 nach Erteilung der Erlaubnis im Stadtgebiet aufgehängt werden. Sofern zu einem Termin mehrere Wahlen stattfinden, darf die zulässige Höchstanzahl nicht überschritten werden.

(4) Als Dauer der Wahlzeit gilt der Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag.

(5) Plakate dürfen nicht die Größe des A1 Formates übersteigen.

(6) Die Anzahl der Plakate an ortsfesten Werbeträgern, z.B. Großplakattafeln, hat keinen Einfluss auf die in § 4 Abs. 1 und Abs. 3 vorgesehenen Beschränkung der Höchstzahl an Plakaten.

§ 5 b Informationsstände von Parteien und Wählervereinigungen

(1) Den an der Wahl zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen wird 6 Wochen vor dem Wahltermin die Fläche für Informationsstände zur Wahlwerbung in der Sporerstraße, Nähe der Telefonzelle, überlassen. Die Verteilung der Standplätze wird von Amts wegen nach dem Zeitpunkt der Beantragung vorgenommen.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Sondernutzung an Verkehrsschildern ist grundsätzlich zu untersagen.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgewandener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Schuldner für zurückliegende und beendete

Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

(4) Eine Erlaubnis zur Sondernutzung an verzinkten Stahlmasten und Kandelabern in der Innenstadt durch Anbringen von Gegenständen (insbesondere Klebezettel, Plakate u.ä.) kann nicht erteilt werden.

§ 6 a Erlaubnisversagung und Ausnahmen

(1) Aus Gründen der Stadtgestaltung und zur Durchsetzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Verkehrssicherheit bleiben die nachfolgend aufgeführten Bereiche/Anlagen/Einrichtungen von der Plakatierung ausgeschlossen:

1. vor dem Friedhofseingang
2. Verkehrszeichen, Ampelmasten
3. Brückenbauwerke der klassifizierten Straßen
4. bis 15 m vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehr sowie unübersichtlichen Stellen
5. Bauzäunen bei Baustellen

(2) Die Stadtverwaltung kann anlässlich besonderer Ereignisse, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 6a Abs. 1 dieser Satzung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(4) Wer entgegen den Verboten nach § 6a dieser Satzung Plakatanschläge vornimmt, beschriftet oder hierzu veranlasst und über keine Genehmigung nach § 5 verfügt, ist unverzüglich zur Beseitigung verpflichtet.

Sofern der Beseitigung nicht unverzüglich nachgekommen wird, wird eine Ersatzvornahme nach den Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) angeordnet. Die Kosten werden dem Verursacher auferlegt.

(5) Wer über eine Genehmigung nach § 5 dieser Satzung verfügt, ist nach Ablauf der Genehmigung innerhalb einer Frist vom 7 Tagen zur Beseitigung des Plakatanschlages verpflichtet. Wird die Beseitigungspflicht nicht innerhalb dieser Frist durch Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nachgekommen, wird ersatzweise nach den Bestimmungen des SächsVwVG die Beseitigung der Plakate vorgenommen. Die Kosten werden dem Erlaubnisnehmer auferlegt.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(5) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie

nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, für Verkaufsautomaten und Auslagen darf das Hineinragen in den Gehwegraum 50 cm nicht überschreiten,

2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für behördlich genehmigte Sammlungen auf Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung,
5. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und nicht ortsfeste Fahrradständer. Nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen sind selbsttragende, mobile, auf dem Boden stehende Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen. Hierzu zählen insbesondere Straßenaufsteller, Klappschilder, Plakataufsteller und Tafeln. Diese dürfen grundsätzlich nur vor der Stätte der eigenen Leistung direkt vor der Gebäudefassade aufgestellt werden. Die nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen und Fahrradständer dürfen nur während der Öffnungszeiten aufgestellt werden und sind nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Anmelde- und Beseitigungspflicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 7 dieser Satzung nicht nachkommt bzw. die genehmigte Plakatierung nicht nach Ablauf der Frist entfernt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 510,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, wobei die Stadt in folgende Zonen eingeteilt wird:

Zone 1: Innerer Stadtkern- identisch mit dem Verlauf des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“

Zone 2: Stadtgebiet außerhalb des historischen Stadtkerns der Stadt

Zone 3: Stadtteile der Stadt

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen, auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen, wenn der Veranstalter nach § 4 SächsVwKG gebührenbefreit ist. Gemeinnützige Vereine erhalten Gebührenfreiheit für Kultur- und Sportveranstaltungen oder Volksfeste, wenn kein Eintritt erhoben wird oder die Veranstaltung durch Beschluss des Stadtrates als gebührenbefreit ausgewiesen ist. Gemeinnützige Oschatzer Vereine können auf Antrag gebührenfrei gestellt werden.

(3) Während der Wahlkampfzeit sind Parteien und Wählergruppen im Zeitraum von 6 Wochen vor sowie 1 Woche nach der Wahl hinsichtlich der Anbringung von Plakaten und Informationsständen von den Gebühren befreit.

(4) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,

3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

(4) Für die Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach lfd. Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Von der Verwaltungsgebühr ist befreit, wer nach § 4 SächsVwKG gebührenbefreit ist.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend

(2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat Gebührenschuldner nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum, sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres,
- c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung,
- d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig,
- b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung, Sonstiges

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für welche die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

(2) Die Satzung gilt nicht für die Durchführung der festgesetzten Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte in der Stadt Oschatz einschließlich ihrer Stadtteile. Für diese Veranstaltungen sind die Bestimmungen der Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Oschatz zuletzt geändert am 18.05.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt; Oschatz, den 11.02.2010

Andreas Kretschmer

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinh.	Zeiteinheit	Gebühr		
				Zone 1	Zone 2	Zone 3
1.	Anlagen und Einrichtungen für die gewerbliche Nutzung					
1.1	Aufstellen v. Tischen, Stühlen und Zubehör	m ²	Monat	2,00 €	1,50 €	1,00 €
1.2.	Verkaufswagen, Zelte als Verkaufsstand, flexible Verkaufsstände (wenn nicht vor dem Ladengeschäft)	m ²	Monat	24,00 €	20,00 €	16,00 €
1.3.	Getränkeschankanlagen, Eisverkaufsstände	m ²	Monat	31,00 €	26,00 €	20,00 €
1.4.	Verkaufsautomaten	Stck	Jahr	51,00 €	46,00 €	41,00 €
2.	Lagerung / Ausleihe / Einrichtung einer Baustelle					
2.1.	Baustelleneinrichtungen u. -geräte, Bauzäune bzw. andere Abgrenzungen, Gerüste	m ²	Woche	0,50 €	0,40 €	0,30 €
2.2.	Ablagerung v. Baustoffen und sonst. Material	m ²	Woche	1,30 €	1,00 €	0,80 €
2.3.	Aufstellung v. Container f. Schutt u. Abfallentsorgung (ab 2. Stelltag)	Stck	Tag	5,00 €	4,50 €	4,00 €
2.4	<i>Einrichtung einer Baustelle incl. Transport, Montage, Demontage, Verkehrszeichen u. Absperrvorrichtungen</i>			<i>Pauschal</i>		74,20 €
2.5	<i>Miete Verkehrszeichen incl. Aufstellvorrichtung</i>	<i>Stck</i>	<i>Tag</i> <i>Woche</i>			<i>1,00 €</i> <i>4,00 €</i>
2.6	<i>Miete Verkehrssicherungsanlagen (Warnbarken, Absperrschranken etc.)</i>	<i>Stck</i>	<i>Tag</i> <i>Woche</i>			<i>2,50 €</i> <i>10,00 €</i>
3.	Werbung					
3.1.	Werbe- u. Infostände	m ²	Tag	2,50 €	2,00 €	1,50 €
3.2.	Feste verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Aufsteller, Werbeschilder an Straßenbeleuchtungsanlagen)	Stck	Jahr	60,00 €		
3.3.	Anbringung von Plakaten und Veranstaltungsaufsteller bis zu einer Größe von A 2 darüber hinaus	Stck.	täglich			0,25 € 0,40 €
4.	Nutzung für das Veranstaltungswesen					
4.1.	Volksfeste, Sonderschauen, Messen, Rummel, Schausteller, Sonstiges auf dem Altmarkt, Neumarkt und Döllnitzwiesen	je m ²	Tag			0,50 €
4.2.	Open-Air, Kino, Konzerte und sonstige Nutzung jeweils des Gesamtplatzes Neumarkt Döllnitzwiesen, Altmarkt	je	Veranstaltungstag			510,00 € 260,00 €
4.3.	Zirkus, Varite', Puppentheater u.ä. Veranstaltungen mit Sitzmöglichkeiten auf der Döllnitzwiese	je	Veranstaltungstag	bis zu 250 vorgehaltenen Sitzplätzen 50,00 € ab 251 bis 500 vorgehaltenen Sitzplätzen 75,00 € ab 501 vorgehaltene Sitzplätze 100,00 € Bei Inanspruchnahme der Fläche unter 50 v.H. der Fläche verringert sich das Nutzungsentgelt um die Hälfte		
4.4.	Umzüge, Straßenfeste	je Veran- anst.	Tag			15,00 €
5.	Andere Nutzungen					
5.1.	Abstellen von zulassungspflicht. aber nicht zugelass. Fahrzeugen nach Ablauf des 2. Tages	je Fahrzeug	Woche	10,00 € für alle Zonen		
5.2.	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Monat	5,00 € für alle Zonen		
6.	Verwaltungskosten		Pauschal	15,00 €		

